

# ERSCHLIEßUNGSVERTRAG

Die Stadt Mainz, vertreten durch ihren Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch den Dezernentin für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr  
Frau Katrin Eder  
(nachfolgend Stadt genannt)

und

Herr Karl Strack, Robert-Bosch-Ring 3, 67307 Göllheim  
(nachfolgend Erschließungsträger genannt),  
schließen den folgenden Vertrag:

## **§ 1** **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt überträgt auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 29.03.2017 die Herstellung und den Ausbau eines Geh- und Radweges (Anlage 1) auf den Erschließungsträger.
- (2) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist maßgebend die Ausführungsplanung (Anlage 2).
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 9 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
- (5) Unabhängig von diesem Vertrag beabsichtigt die Stadtwerke Mainz Netze GmbH die Verlegung einer Wasserversorgungsleitung und die Stadt eine Beleuchtungsanlage jeweils im Bereich des Geh- und Radweges zu errichten.  
Hierzu werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

## **§ 2** **Fertigstellung der Anlagen**

Der Erschließungsträger verpflichtet sich im Rahmen einer Sponsoring Leistung, die dargestellten Erschließungsanlagen bis zum 30.06.2017 auf seine Kosten funktionsgerecht herzustellen.

### **§ 3** **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
  - a) die Freilegung der Erschließungsflächen,
  - b) die Herstellung eines Geh- und Radweges (Anlage 1) auf einer Länge von ca. 530 m in asphaltbauweise gemäß Ausführungsplanung,
  - c) die Verstärkung des Oberbaues eines vorhandenen Großpflasterweges (Anlage 1) durch Asphaltdecke auf einer Länge von ca. 110m gemäß Ausführungsplanung und
  - d) den Umbau eines bestehenden Asphaltweges (Anlage 1) auf einer Länge von ca. 130 m in einen Weg mit Asphaltoberbau gemäß Ausführungsplanung.

### **§ 4** **Bauoberleitung**

- (1) Die Stadt übernimmt die Bauoberleitung für die tiefbautechnischen Erschließungsmaßnahmen. Die Stadt bestimmt die Ausführungsart. Die Stadt ist jederzeit zu Kontrollen zwecks Einhaltung ihrer Vorgaben auf der Baustelle berechtigt. Die notwendigen Planungen für die tiefbautechnische Erschließung sind in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Mainz durchzuführen.
- (2) Die erforderlichen Vermessungsarbeiten über die von der Stadt festgelegten Grenzpunkte hinaus werden auf Kosten des Erschließungsträgers erbracht.

### **§ 5** **Baudurchführung**

- (1) Der Baubeginn ist der Stadt zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (2) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die den vertraglichen Festlegungen nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Vertragsgebiets bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (4) Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen ist vom Erschließungsträger mit dem jeweiligen Eigentümer gesondert zu regeln.

**§ 6**  
**Inanspruchnahme**  
**der öffentlichen Verkehrsflächen**

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die im Zuge der Bautätigkeiten in Anspruch genommene Verkehrsfläche, die sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz befinden, mit dem Landesbetrieb Mobilität abzustimmen.

**§ 7**  
**Haftung und Verkehrssicherung**

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im Bereich des Geh- und Radweges (Anlage 1) die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der Dritten durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

**§ 8**  
**Gewährleistung und Abnahme**

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zur Zeit der Durchführung entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf drei Jahre festgesetzt und beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Anlage durch die Stadt.
- (3) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt führt die Abnahme innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige durch. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen.

**§ 9**  
**Übernahme der Erschließungsanlagen**

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Verkehrsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Verkehrssicherungspflicht, wenn der Erschließungsträger vorher Nachweise erbracht hat über die Ergebnisse der nach den technischen Vorschriften geforderten Prüfungen.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich die öffentlichen Verkehrsanlagen unentgeltlich kosten- und lastenfrei in das Eigentum und Baulast der Stadt zu übertragen.

**§ 10**  
**Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1:    Übersichtsplan  
Anlage 2:    Ausführungsplanung

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei, der Erschließungsträger erhält eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.

Mainz, den  
Stadtverwaltung Mainz  
In Vertretung

Mainz, den

---

Katrin Eder  
Dezernentin

---

Erschließungsträger